

Abschlussklausur im Schwerpunkt 3
15.2.2016
(3 Seiten)

Aufgabe A: Vertragsgestaltung (20%)

1. Bauträger B plant, ein Haus mit zwölf Wohnungen zu errichten. Seine Bank ist nur bereit, ihm den zur Finanzierung nötigen Kredit zu gewähren, wenn er nachweist, dass er bereits neun Wohnungen verkauft hat. Für den Fall, dass er es nicht schafft, neun Wohnungen zu verkaufen, möchte B die Möglichkeit haben, vom gesamten Bau wieder Abstand zu nehmen. Daher lässt B sich vom ersten Käufer K, der sich seinerseits frühzeitig die Dachgeschosswohnung „sichern“ möchte, zunächst nur ein Angebot erteilen, das am 2. Februar 2016 beurkundet wird und folgende Klausel enthält:

„K macht B nachstehendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über eine Eigentumswohnung. An dieses Angebot hält sich K bis zum 27. Februar 2016 unwiderruflich gebunden. Wird das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen, bleibt es bis zum 30. Juni 2016 bestehen, kann aber von K jederzeit gegenüber B schriftlich widerrufen werden. Nach dem 30. Juni 2016 erlischt das Angebot.“

Bearbeiterhinweis: Wie beurteilen Sie die rechtliche Wirksamkeit dieser Klausel?

Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage davon aus, dass es sich bei der Klausel um eine AGB handelt, die an §§ 307, 308 BGB zu messen ist.

2. Mit notariellem Vertrag verkaufte V an K ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück zum Preis von 400.000 €. Die Größe des Grundstücks ist im notariellen Kaufvertrag zutreffend mit 800 m² angegeben.

Angaben zur Gesamtfläche des Wohnhauses finden sich im notariellen Kaufvertrag demgegenüber nicht. V hatte K kurz vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags bei einem Besichtigungstermin allerdings eine Grundrisszeichnung des Wohnhauses mit Angaben zu den Flächenmaßen der einzelnen Räume übergeben, aus der sich eine Gesamtfläche von 200 m² ergibt.

Nach der Schlüsselübergabe lässt K durch einen Architekten eine Ermittlung der Gesamtfläche des Wohnhauses durchführen. Sie ergibt, dass das Wohnhaus tatsächlich nur eine Gesamtfläche von 150 m² hat. Von K darauf angesprochen, weist V etwaige Ansprüche des K unter Hinweis darauf zurück, dass im notariellen Kaufvertrag weder Angaben zur Gesamtfläche des Wohnhauses enthalten sind, noch die überreichte Grundrisszeichnung erwähnt wird.

Bearbeiterhinweis: Prüfen Sie gutachterlich, ob die Abweichung der tatsächlichen Gesamtfläche des Wohnhauses von der Gesamtfläche, die sich aus der Grundrisszeichnung ergibt, einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellt. Die Wohnflächenverordnung bleibt außer Betracht.

Aufgabe B: Erbrecht (20%)

1. Die Eheleute A und B fertigen mehrere Entwürfe ihres Testaments am Computer und wählen dort immer wieder ein „typisches“ Berliner Testament, in dem sie sich zunächst gegenseitig und dann die gemeinsamen Kinder zum Erben nach dem Längstlebenden einsetzen. In dem dann handschriftlich verfassten Testament findet sich aber nur noch folgender eigenhändiger Text mit Bleistift auf einem Blatt Pergamentpapier:

„Wir setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein. Ort, Unterschriften“

Weitere Testamente existieren nicht. Nach dem Tod des zweiten Ehepartners werden hinsichtlich der Frage der Erbfolge vor Gericht zahlreiche Zeugen vernommen, die übereinstimmend der Meinung sind, dass die Eltern zwar das Schicksal ihres Vermögens nach dem Tode regeln wollten, die geplante Einsetzung der gemeinsamen Kinder „im Eifer des Gefechts“ bei der Abfassung des Testaments allerdings schlicht vergessen hatten.

- a) Ist das Testament grundsätzlich wirksam?
- b) Sind die Kinder nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten gewillkürte Erben geworden?

2. Das Testament enthält überdies die weitere Klausel:

„Sollte der Überlebende erneut heiraten, so hat er an die gemeinsamen Kinder vermächtnisweise Geldbeträge heraus zu geben, die dem Werte des Nachlasses des Erstverstorbenen entsprechen.“

Welche Folge hat es, wenn der überlebende Ehegatte neu heiratet?

3. Ändert sich an der rechtlichen Qualifikation der Erbfolge generell etwas, wenn die beiden deutschen Eheleute ihren Lebensabend 9 Monate des Jahres im sonnigen Spanien und 3 Monate im schönen Berlin verbrachten und sodann in Spanien verstarben? Was wäre den beiden zu raten, wenn Sie ihren teilweisen Umzug bereits bei der Testamentserrichtung geplant hätten?

Hinweis: Ausländisches materielles Erbrecht ist nicht zu prüfen.

Aufgabe C: Familienrecht (20%)

Frau Edelweiß und Frau Glück sind seit Oktober 2001 eingetragene Lebenspartner und haben nie einen Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen. Nachdem sie sich zu Beginn des Jahres 2003 wieder getrennt haben, seit dem kaum noch miteinander Kontakt haben und keine Unterhaltsforderungen gegeneinander stellen, möchte sich Frau Edelweiß nun 2016 scheiden lassen. Zu Beginn ihrer Lebenspartnerschaft verfügte Frau Edelweiß über ein Vermögen von 40.000 Euro. 2007 hat sie im Lotto 900.000 Euro gewonnen. Dieses Geld hat bisher nicht angerührt und verfügt aktuell über ein Gesamtvermögen von 990.000 Euro. Als Frau Edelweiß ihre eingetragene Lebenspartnerin kontaktiert, um sich nach ihren Vermögenswerten zu erkundigen, erfährt sie, dass sich die Vermögensverhältnisse bei ihr auch gut entwickelt haben. Sie verfügte zu Beginn der Lebenspartnerschaft über ein Ackerland mit einem Verkehrswert von 80.000 Euro, Barvermögen i.H.v. 10.000 Euro und hatte ein Darlehen aufgenommen, das in Höhe von 20.000 Euro valutierter.

Frau Edelweiß erfährt weiter, dass 2013 aus dem Ackerland Bauland geworden und das Grundstück inzwischen 150.000 Euro wert, das Darlehen abgezahlt und Barvermögen in Höhe von 70.000 Euro vorhanden sei. Über diese Nachrichten ist Frau Edelweiß begeistert und teilt Frau Glück mit, dass ihre Sorgen, einen hohen Zugewinnausgleich zahlen zu müssen, zerstreut sind, denn ihr Lottogewinn habe keinen Bezug zu ihrer fortbestehenden Lebenspartnerschaft; außerdem sei es ohnehin grob unbillig, nach so langer Trennung noch einen Zugewinnausgleich zu beanspruchen.

Muss Frau Edelweiß einen Zugewinnausgleich an Frau Glück zahlen? Wenn ja in welcher Höhe?

Hinweis: Bei der Berechnung dürfen Sie unterstellen, dass die angegebenen aktuellen Vermögensverhältnisse der Lebenspartner mit den Verhältnissen im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages übereinstimmen.

Aufgabe D: Arbeitsrecht (20%)

Die Braun-GmbH ist ein Unternehmen der Metallindustrie mit ca. 300 Beschäftigten, ein Betriebsrat (BR) ist gebildet. Sie ist Mitglied des regionalen Unternehmensverbandes Metall (UVM). Dieser hat mit der zuständigen Gewerkschaft G einen Manteltarifvertrag abgeschlossen, der u.a folgende Regelung enthält :

„ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden und ist auf die Tage Montag bis Freitag zu verteilen; bei betrieblichem Erfordernis können abweichende betriebliche Regelungen vereinbart werden“

Im Sommer 2015 kommt ein unerwarteter Großauftrag aus Asien herein, der zeitgerecht nur mit erhöhter Arbeit bewältigt werden kann. Die GmbH und der BR schließen daraufhin eine schriftliche Vereinbarung ab, in der es u.a. heißt:

„ Für die Zeit vom 1.8.2015 bis zum 31.10.2015 kann grundsätzlich auch an Wochenenden gearbeitet werden, die Teilnahme ist für den Arbeitnehmer freiwillig.“

Erstmals für den Samstag, 15. August 2015, beantragt die GmbH beim BR die Zustimmung zur Arbeit für 20 benannte Arbeitnehmer für 8 Stunden. Der BR prüft die Freiwilligkeit der Teilnahme und stimmt zu. Entsprechend wird für die Samstage der Folgewochen verfahren.

Am Montag, den 21. September 2015, erfährt der BR, dass am vorangegangenen Wochenende nicht nur am Samstag, sondern auch am Sonntag, den 20.9.15, gearbeitet worden war. Die Arbeitnehmer, die für Samstag eingeteilt gewesen seien und die ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit schon erfüllt hatten, seien auf Anfrage des Arbeitgebers bereit gewesen, auch am Sonntag gegen einen Zuschlag von 50 % zu arbeiten; lediglich ein Arbeitnehmer, Anton, hatte sich geweigert, auch am Sonntag zu arbeiten, wenn er dafür nicht einen Zuschlag von 100 % erhalte. Das habe man abgelehnt.

Der BR fordert den Arbeitgeber zur Stellungnahme auf. Dieser erklärt schriftlich, der Termin könne nur gehalten werden, wenn auch in Zukunft mehr gearbeitet werde. Auf den Großauftrag sei man aus wirtschaftlichen Gründen dringend angewiesen, insofern liege ein Notfall vor. Eine behördliche Erlaubnis zur Sonntagsarbeit habe man erhalten. Der BR habe schließlich auch dem Einsatz „an Wochenenden“ zugestimmt, auch der Tarifvertrag stehe nicht entgegen. Die beteiligten Arbeitnehmer seien sogar interessiert gewesen, am Sonntag weiterzuarbeiten, die Freiwilligkeit sei also gewahrt. Dass sich der BR jetzt so entgegenstellen wolle, sei angesichts der Betriebsvereinbarung zur Wochenendarbeit widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich und jedenfalls nicht im Sinne der Arbeitnehmer.

Außerdem spricht der Arbeitgeber gegenüber Anton eine Abmahnung wegen Arbeitsverweigerung aus. Die Arbeitsanweisung an ihn sei zulässig gewesen, er sei lt. seinem Arbeitsvertrag zu Mehrarbeit im Umfang von 8 Stunden monatlich verpflichtet, wenn ein dringendes betriebliches Erfordernis vorliege. Es sei ihm bei seiner Weigerung ja auch nicht um die Sonntagsarbeit an sich gegangen, sondern um einen höheren Zuschlag.

Der BR schreibt zurück, er werde sich die Anordnung von Sonntagsarbeit nicht gefallen lassen.

1. Kann der BR weitere Sonntagsarbeiten verhindern? Wie ? Wo ?
2. Kann sich Anton mit Erfolg gegen die Abmahnung zur Wehr setzen? Wie ? Wo ?

Aufgabe E: Anwaltliches Berufsrecht (20%)

Aufgabe 1: Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Wo finden sich hierzu die entsprechenden berufs- und strafrechtlichen Regelungen und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Aufgabe 2: Auf welcher berufsrechtlichen Grundlage kann ein Rechtsanwalt zur gerichtlichen Vertretung verpflichtet sein?

Aufgabe 3: Rechtsanwalt R möchte als Werbegeschenk Tassen verteilen, auf denen eine nackte Frau mit dem Text „Wenn's wieder heiß hergeht: Rechtsanwalt R“ abgebildet ist. Weiterer Text findet sich auf den Tassen nicht. Gegen welche Regelung könnte diese Werbemaßnahme verstoßen? Begründen Sie kurz Ihre Antwort.

Viel Erfolg!